

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, www.wohlen.ch

2. Mai 2024

Medienmitteilung

Gemeinderäte Waltenschwil und Wohlen – erneute Verfügung Leinenpflicht für Hunde entlang der Bünz

Die Gemeinderäte von Waltenschwil und Wohlen verfügten im Frühling 2023 eine Leinenpflicht entlang der Bünz von der Turm- bis zur Chreesstrasse. Diese war ein Bestandteil der Begleitmassnahmen für das Projekt zur Aufwertung der Fusswegverbindung beim Büelisacherkanal. Gegen diese Verfügung wurden fristgerecht vier Beschwerden eingereicht. Die Behandlung der Beschwerden durch das zuständige kantonale Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hatte zur Folge, dass die verfügte Leinenpflicht aus formellen Gründen aufgehoben wurde. Somit liegt weder eine rechtskräftige Verfügung noch ein materielles Entscheid zur Leinenpflicht vor. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Weiterführung des Genehmigungsverfahrens für das Projekt zum Ausbau der Fusswegquerung nicht erfolgen kann.

Die Gemeinderäte Waltenschwil und Wohlen verfügen aus diesem Grund von neuem die Leinenpflicht für Hunde – die entsprechenden Beschlüsse werden amtlich publiziert. Für die Bevölkerung besteht somit erneut die Möglichkeit das Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Gemeinderäte zu ergreifen. Die Akten liegen ab sofort in den Gemeindeverwaltungen Waltenschwil und Wohlen zur Einsicht auf.

Ausgangslage

Das kantonale Projekt «Hochwasserrückhaltebecken Wohlen, Fussweg über Büelisacherkanal» beinhaltet nebst der Verbesserung der Sicherheit der Fusswegverbindung verschiedene Begleitmassnahmen zur Erholungsnutzung, unter anderem eine Leinenpflicht für Hunde auf den Wegen beidseitig entlang der Bünz. Diese ergibt sich aus der besser nutzbaren Fusswegverbindung mit dem damit einhergehenden, zunehmenden Erholungsdruck auf den Lebensraum der revitalisierten Bünz und die angrenzende Landwirtschaft.

Das Projekt für den Ausbau des Fusswegs über den Büelisacherkanal wurde vom 27. März bis 25. April 2023 öffentlich aufgelegt. Als koordinierte Massnahme verfügten die Gemeinderäte von Waltenschwil und Wohlen gleichzeitig die Leinenpflicht für Hunde entlang der Bünz. Gegen die Verfügungen zur Hunde-Leinenpflicht wurden vier Beschwerden erhoben. Das für die Behandlung der Beschwerden zuständige kantonale Departement Gesundheit und Soziales (DGS) führte in der Folge einen Schriftenwechsel durch. Mit Entscheid vom 14. Februar 2024 hob das DGS die Beschlüsse der Gemeinderäte Waltenschwil und Wohlen zur Hunde-Leinenpflicht auf. Der Entscheid des DGS wird mit dem Fehlen einer Entscheidebegründung für die Beschlüsse der Gemeinderäte zur Hunde-Leinenpflicht begründet. Die Gemeinderats-Beschlüsse wurden demnach aus formellen Gründen aufgehoben ohne materielle Beurteilung und Entscheid über die Hunde-Leinenpflicht.

Stellungnahme zum Entscheid des Departement Gesundheit und Soziales

Der Entscheid des kantonalen Departement Gesundheit und Soziales (DGS) ist für die Gemeinderäte Waltenschwil und Wohlen nicht nachvollziehbar. Die Begründung der Leinenpflicht für Hunde entlang der Bünz lag mit dem gleichzeitig aufgelegenen Projekt zum Ausbau der Fusswegquerung vor. In den Beschwerden wurde eine fehlende Begründung nicht bemängelt. Unverständlich ist, dass eine Aufhebung der Gemeinderats-Beschlüsse aus formellen Gründen erst nach Durchführung des vollständigen Verfahrens mit umfangreichen materiellen Eingaben erfolgte. Um möglichst bald Rechtssicherheit herbeizuführen, wurde der Entscheid des DGS nicht angefochten.

Weiteres Vorgehen

Der heute bestehende Pfad über den Büelisacherkanal hat einen tiefen Ausbaustandard. Basierend auf dem öffentlichen Interesse für einen besser nutzbaren Weg und dem Unfallrisiko bei einer häufigeren Nutzung hält das Departement Bau, Verkehr und Umwelt am Ausbau des Fusswegs über den Büelisacherkanal inklusive Begleitmassnahmen fest, wenn eine rechtskräftige Verfügung oder ein materieller Entscheid zur Leinenpflicht für Hunde entlang der Bünz vorliegt. Die Realisierung des Ausbaus des Fusswegs über den Büelisacherkanal verzögert sich entsprechend.

Die Leinenpflicht für Hunde auf den Wegen beidseitig entlang der Bünz von der Chreesstrasse in Waltenschwil bis zur Turmstrasse in Wohlen wurde von den Gemeinderäten Waltenschwil und Wohlen nun erneut verfügt. Der Beschluss mit Begründung liegt, während der 30-tägigen Beschwerdefrist, in den Gemeindeverwaltungen von Waltenschwil und Wohlen öffentlich auf und kann während der Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Weitere Informationen Medienschaffende:

Gemeinde Waltenschwil:
schriftliche Anfragen an
die Gemeindekanzlei Waltenschwil / gemeindekanzlei@waltenschwil.ch

Gemeinde Wohlen:
Arsène Perroud, Gemeindeammann, am Donnerstag, 2. Mai 2024, 11.00 – 11.30

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt:
Silvio Moser, Projektleiter, am Donnerstag, 2. Mai 2024, 13.30 – 14.00